



RECHT & STEUERN

LTMK Blog | Beitrag vom 28.08.2026

Verkehrsrecht: Vorfahrt schützt nicht in allen Fällen vor einer Mithaftung – Urteil des LG Frankenthal (Pfalz)



Axel Hauser

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
hauser@ltmk.de

Wer sich auf einer Vorfahrtsstraße befindet, darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass andere Verkehrsteilnehmer seine Vorfahrt beachten. Doch dieses Vertrauen kann auch Grenzen haben – namentlich dort, wo die eigene Fahrweise grob verkehrswidrig ist. Das Landgericht (LG) Frankenthal (Pfalz) hat in einem aktuellen Urteil vom 14. August 2026 (Az.: 4 O 221/23) klargestellt: Wer nahezu doppelt so schnell fährt wie erlaubt, muss auch als Vorfahrtberechtigter den überwiegenden Teil seines Unfallschadens selbst tragen. Die Pressemitteilung finden Sie unter folgendem [Link](#).

Zum Sachverhalt

Ein Autofahrer war auf der vorfahrtsberechtigten Landesstraße unterwegs, als es an der Einmündung einer untergeordneten Straße zum Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug kam, dessen Fahrer auf die Landstraße einbiegen wollte. Der Halter des vorfahrtberechtigten Fahrzeugs forderte daraufhin Schadensersatz.

Das Gericht beauftragte einen Sachverständigen mit der technischen Rekonstruktion des Unfallhergangs. Durch die Analyse der Daten aus der verbauten sog. „Blackbox“ konnte u.a. eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung rekonstruiert werden. Unmittelbar

vor dem Aufprall war das vorfahrtsberechtigzte Fahrzeug bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h mit bis zu 131 km/h gefahren.

Entscheidung des LG Frankenthal (Pfalz) Haftungsverteilung 80 : 20 zu Lasten des zu schnellen (vorfahrtsberechtigzten) Kfz

Bei einem Unfall, an dem mehrere Beteiligte ein Verschulden trifft, müssen die jeweiligen Verursachungsbeiträge gegeneinander abgewogen werden (§ 17 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrsgesetz – StVG). Das LG Frankenthal erkannte zwar an, dass auch der einbiegende Fahrer einen Fehler begangen hatte: Er hätte das sich nähernde Fahrzeug erkennen und seinen Abbiegevorgang rechtzeitig abbrechen müssen. Dennoch trat dieser Verursachungsbeitrag nach Ansicht des Gerichts deutlich hinter dem Geschwindigkeitsverstoß zurück. Denn mit einer derart groben Verkehrswidrigkeit – fast doppelt so schnell wie erlaubt – muss ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer nicht rechnen. Das Ergebnis: Der Vorfahrtsberechtigzte haftet für 80 Prozent seines eigenen Schadens; der Unfallgegner trägt lediglich 20 Prozent.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Eine Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken ist noch möglich. Das Urteil wurde als „Entscheidung des Monats August 2026“ auf den Internetseiten der rheinland-pfälzischen Justiz veröffentlicht.

Fazit

Dieses Urteil macht deutlich: Im Straßenverkehr schützt das Vorfahrtsrecht nicht uneingeschränkt, insbesondere dann nicht, wenn man sich selbst nicht regelkonform verhält. Wer mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs ist, riskiert nicht nur Bußgelder und Punkte in Flensburg – er kann auch bei einem Unfall, den auf den ersten Blick eigentlich ein anderer verursacht hat, auf dem Großteil seines eigenen Schadens sitzen bleiben.

Sie haben Fragen zum Thema Verkehrsrecht? Schreiben oder sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Ansprechpartner: [Axel Hauser](#), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht

Hinweis: Dieser Beitrag stellt keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Für eine individuelle Beurteilung Ihrer Situation empfehlen wir die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung.